



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Green PPA

Rechtsrahmen und Fallstricke bei der Post-EEG- Stromvermarktung

28. Windenergietage

Potsdam, 6. November 2019

Dr. Steffen Herz

Über von Bredow Valentin Herz



-▶ Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **10 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich Energiehandel...



Dr. Steffen Herz
Rechtsanwalt und Partner

-► beraten wir u.a. Anlagenbetreiber, Direktvermarkter, Energieversorger und Dienstleister,
-► gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge
(Direktvermarktungsverträge, PPAs, Stromliefer-AGB, Speichervermarktungsverträge,
Verträge zur Regelernergievermarktung),
-► entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle und
-► beraten wir zur Strom- und Energiesteuer.

In eigener Sache ...



Erhältlich unter:
info@vbvh.de

Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Hinweise zu diesem vBVH-Info

Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

vonBredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin
Telefon +49 30 8091382-10, Fax +49 30 8091382-10, E-Mail info@vbvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonbredow-valentin-herz.de

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / 11.2019 VOM 26. JULI 2019

ALLE ENERGIETRÄGER IMPULSE AUS EUROPA: NEUSTART FÜR EINE DEZENTRALE ENERGIEWENDE DURCH DIE RED II?

BIOGAS FLEXIBILISIERUNG VON SATELLITEN-BHKW – GEHT DAS? ZUM URTEIL DES LANDGERICHTS FRANKFURT (ODER)

SPEICHER- & SEKTORENKOPPLUNG SPEICHER AUF DEM PRL-MARKT – BNETZA BESTÄTIGT MINDESTAKTIVIERUNGSZEITRAUM VON 15 MINUTEN

WINDENERGIE STILLSTAND AUCH IN BRANDENBURG – WINDKRAFTMORATORIUM SEIT 1. MAI 2019 IN KRAFT





**Vermarktungs-
optionen und
Rechtsrahmen**

**Stromvermarktung
über das Netz –
„Green PPA“**

**Stromvermarktung
vor Ort –
Eigenversorgung,
Lieferung, Power-
to-X**

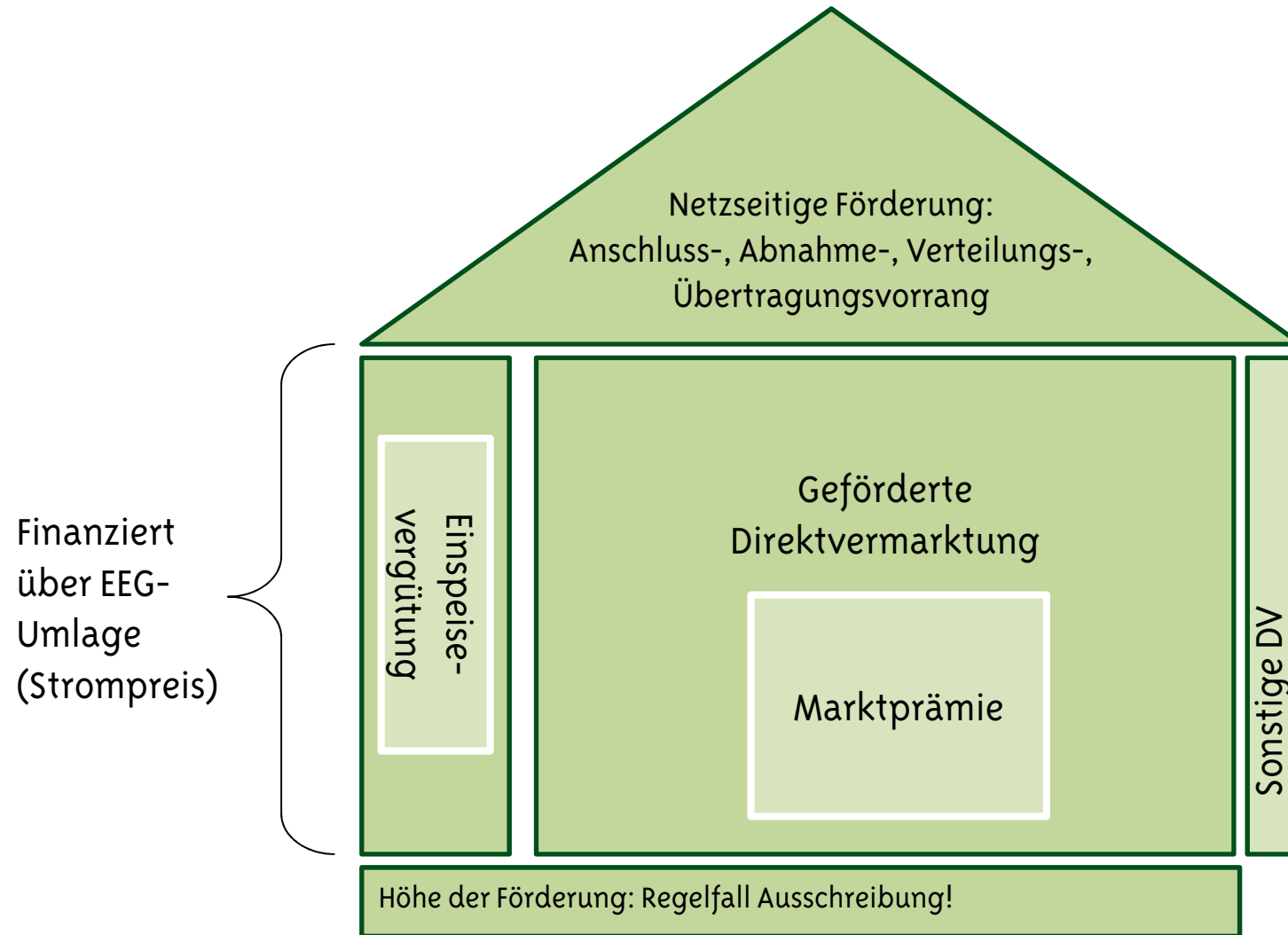
Was sind WEA „außerhalb des EEG“? (Richtiger: Was sind WEA ohne Förderanspruch?)

- ☉ WEA, deren 20-jähriger Förderzeitraum abgelaufen ist:
 - † IB 2000 am 1. Januar 2021 (oder am 1. Januar 2020?),
 - † IB 2001 am 1. Januar 2022,
 - † usw.
- ☉ Neuanlagen ohne Zuschlag/Zahlungsanspruch aus einer Ausschreibungsrunde
- ☉ Neuanlagen mit nur anteiligem Zuschlag/Zahlungsanspruch aus einer Ausschreibungsrunde (?)

Welche Teile des EEG gelten trotzdem weiter?

- ⊕ EEG formuliert „gesetzliches Schuldverhältnis“ zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber.
- ⊕ Vergleichbar einem Vertrag folgen aus diesem verschiedene Rechte und Pflichten.
- ⊕ Anwendungsbereich grundsätzlich eröffnet, wenn Strom aus EE erzeugt und in das Netz eingespeist werden soll.
- ⊕ EEG regelt (etwas vereinfacht) zwei „Anspruchsgruppen“:
 - † Anspruch auf Netzanschluss und vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms (inkl. Kostenverteilung, Schadensersatz, EinsMan...)
 - † den finanziellen Förderanspruch
- ⊕ Ob spezifischer Anspruch geltend gemacht werden kann, ist abhängig von der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – „netzbezogene“ Ansprüche können also weiter bestehen.
- ⊕ Zudem: Regelungen zum Ausgleichsmechanismus (EEG-Umlage)

„Fördergebäude“ des EEG 2017

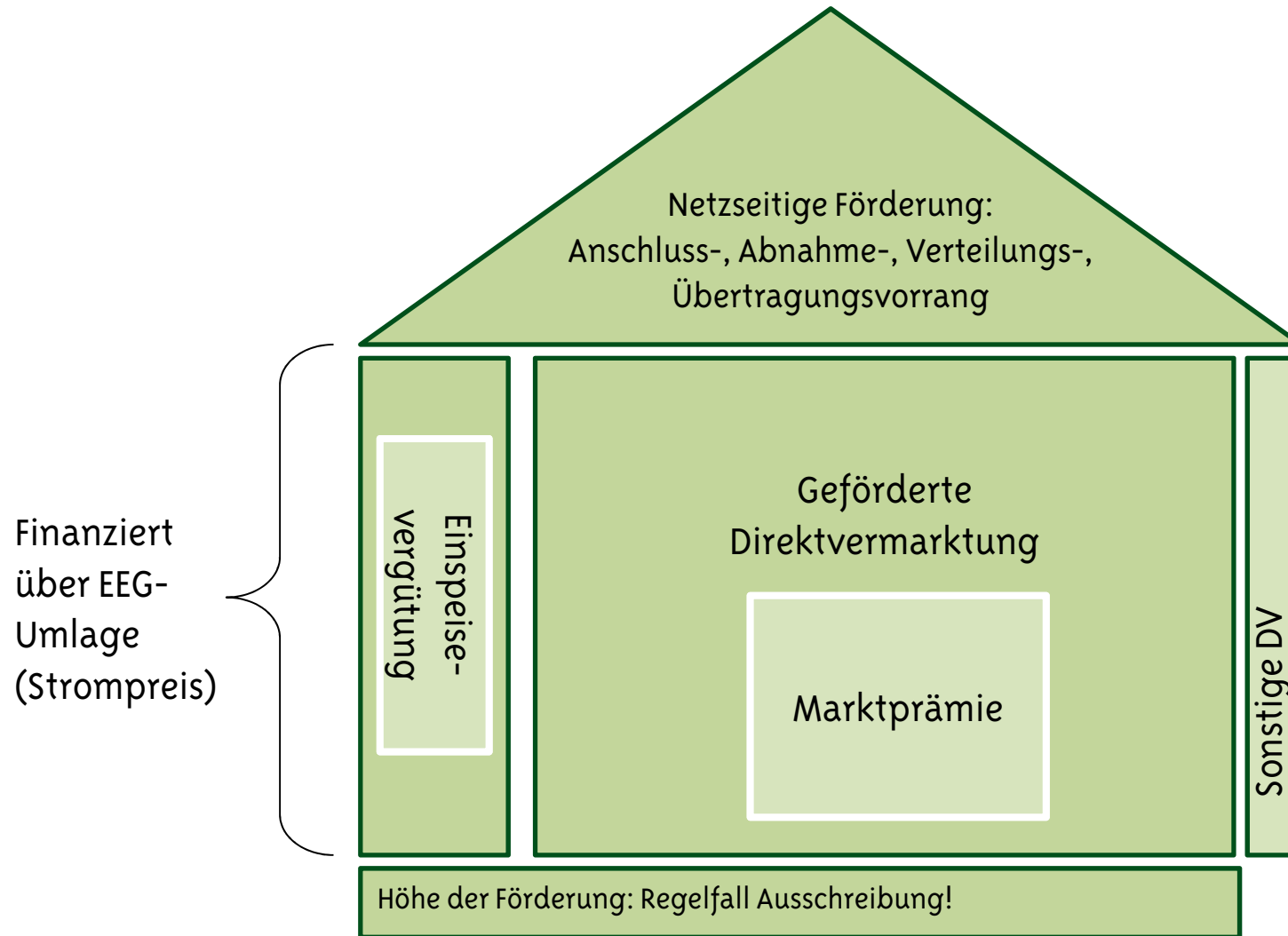




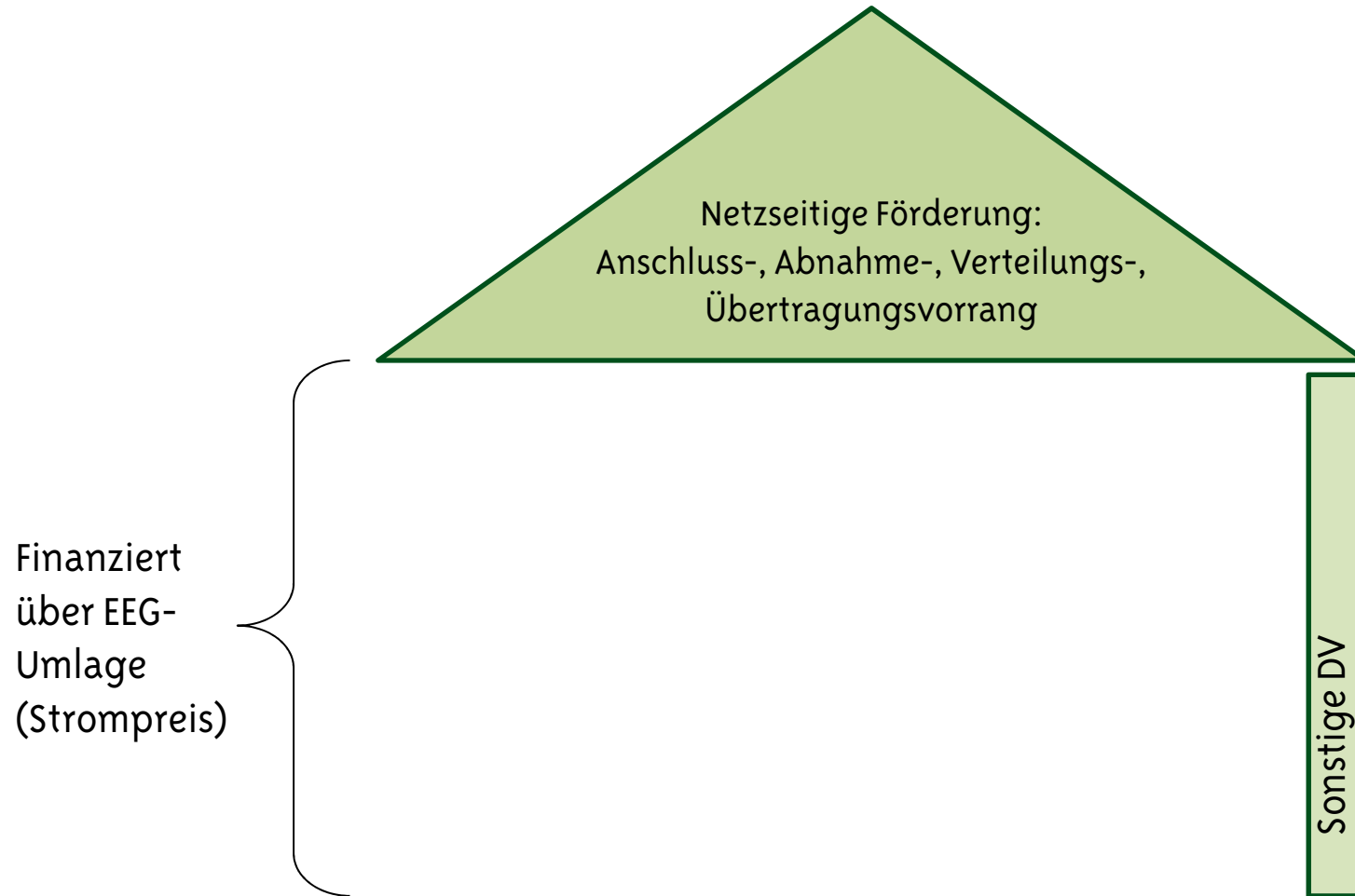
Welche Teile des EEG gelten trotzdem weiter?

- ☉ EEG formuliert „gesetzliches Schuldverhältnis“ zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber.
- ☉ Vergleichbar einem Vertrag folgen aus diesem verschiedene Rechte und Pflichten.
- ☉ Anwendungsbereich grundsätzlich eröffnet, wenn Strom aus EE erzeugt und in das Netz eingespeist werden soll.
- ☉ EEG regelt (etwas vereinfacht) zwei „Anspruchsgruppen“:
 - † Anspruch auf Netzanschluss und vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms (inkl. Kostenverteilung, Schadensersatz, EinsMan...)
 - ~~† **den finanziellen Förderanspruch**~~
- ☉ Ob spezifischer Anspruch geltend gemacht werden kann, ist abhängig von der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – **„netzbezogene“ Ansprüche können also weiter bestehen.**
- ☉ **Zudem: Regelungen zum Ausgleichsmechanismus (EEG-Umlage)**

„Fördergebäude“ des EEG 2017



„Fördergebäude“ des EEG 2017





Überblick Vermarktungsoptionen

U Verkauf von Strom

-▶ **Direktvermarktung:** Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist (Direktvermarkter, Stromhändler, Kunde)
 - Off-Site PPA (synthetisch/virtuell oder physisch)
-▶ **Direktlieferung:** Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist, über eine Direktleitung vor Ort.
 - On-Site PPA
-▶ ggf. kombiniert mit Vermarktung der „**Grünstromeigenschaft**“

U Selbstversorgung

-▶ **Eigenversorgung:** Verbrauch des Stroms vor Ort durch dieselbe natürliche oder juristische Person, die auch die Anlage betreibt, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang.
-▶ **selbsterzeugter Letztverbrauch:** Wortschöpfung der Bundesnetzagentur für Eigenversorgung im weiteren Sinne.

U Power-to-X

U Vergütete Systemdienstleistungen

-▶ z.B. Frequenzhaltung (Regelleistung)



**Vermarktungs-
optionen und
Rechtsrahmen**

**Stromvermarktung
über das Netz –
„Green PPA“**

**Stromvermarktung
vor Ort –
Eigenversorgung,
Lieferung, Power-
to-X**



Stromvermarktung über das Netz...

- 🕒 Es obliegt grundsätzlich dem Anlagenbetreiber, einen Abnehmer zu finden („sonstige Direktvermarktung“).
- 🕒 Vermarktungsoptionen sind (wohl):
 -▶ Veräußerung an Stromhändler, Direktvermarkter, EVU (sog. Utility-PPA)
 -▶ Verkauf direkt an Letztverbraucher, insb. Industriekunden (sog. Corporate-PPAs)
 -▶ Selbsterzeugter Letztverbrauch über das Netz
 -▶ Optionsverträge
- 🕒 Zusätzliche Erlöse können erzielt werden durch:
 -▶ Vermarktung der Grünstromeigenschaft (Herkunftsnachweise)
 -▶ (noch) vermiedene Netzentgelte

Zukunftsthema Wind-PPA

🔄 Wann kommt ein Wind-PPA für den Betreiber in Betracht?

- ↑ Weiterbetrieb nach Ende des Förderzeitraums
- ↑ höherer Preis als bei Förderung erzielbar
- ↑ langfristige Preisabsicherung
- ↑ Sicherung der Abnahme (ggf. über take-or-pay-Klauseln)
- ↑ ...

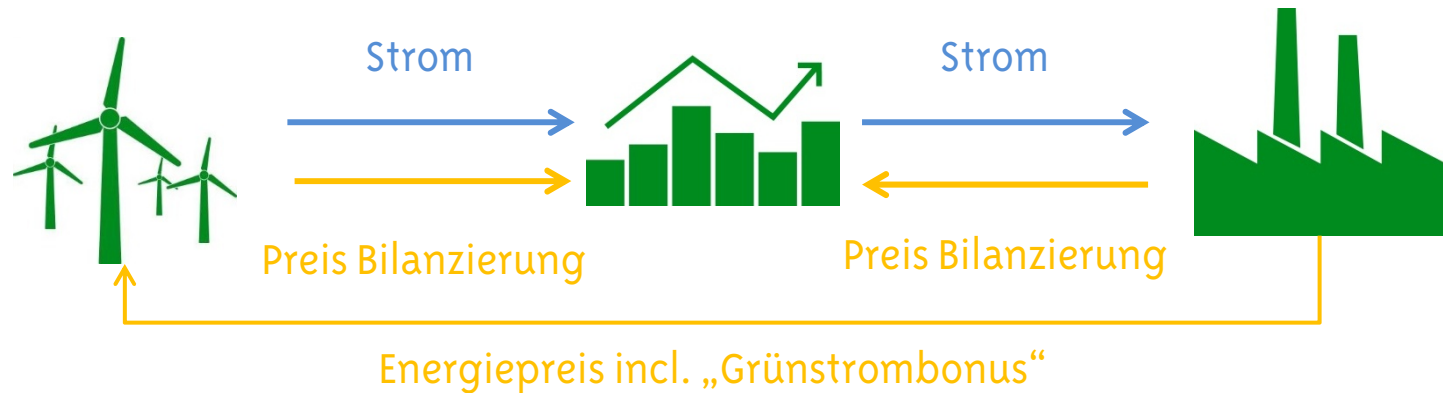
🔄 Was ist die Motivation auf Verbraucherseite?

- ↑ Selbstverpflichtung auf „saubere“ Energie
- ↑ Langfristige Absicherung von Mengen und Preis
- ↑ Marketingeffekte
- ↑ ...

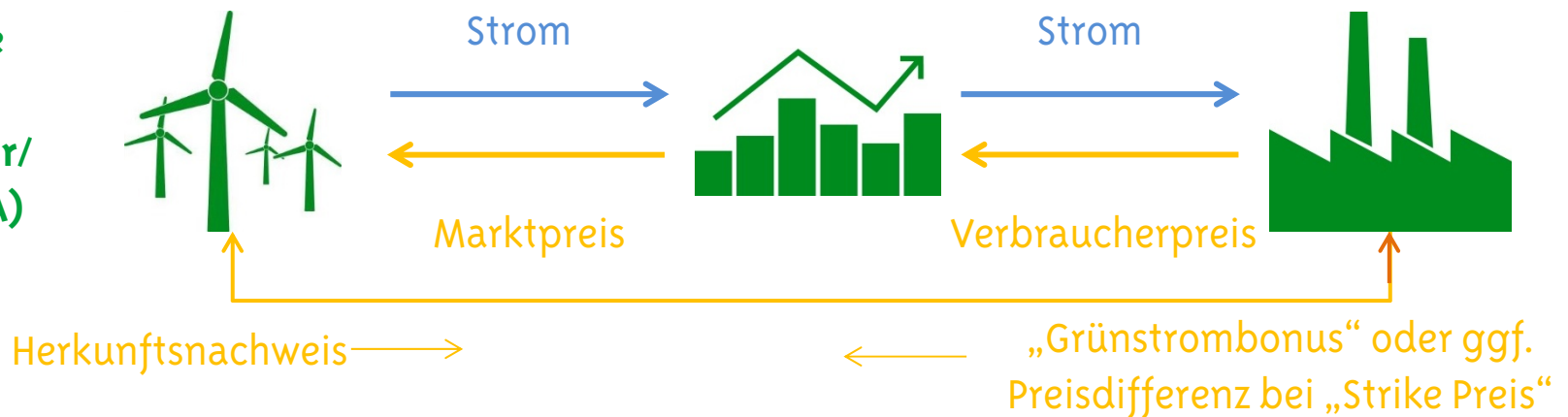
Wie funktioniert ein Wind-PPA?



Bilanziell / Lieferkette (sleeved PPA)



entkoppelte Zertifikate (synthetischer/ Virtueller PPA)





Herausforderungen in der Vertragsgestaltung

U Wann ist der richtige Zeitpunkt zum Vertragsabschluss?

U Wie gelingt langfristige Absicherung (Planungssicherheit und Preisstabilität)?

† Vertragslaufzeit?

† Regelungen zur Anlagenverfügbarkeit/Liefermenge (ggf. Anlagenpooling)?

.....> **ABER:**

† Pre

.....>

.....>

- Herausforderungen bei der Vertragsgestaltung
- Bislang keine Musterverträge oder Marktstandards

U Wie wird grüne Stromqualität vermarktet und nachgewiesen (Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit)

† Verschiedene Qualitätsfaktoren (Technologie, zusätzliche Kapazität, Alter der WEA, Lieferkette vs. Zertifizierungsmodell, ...)

† Nachweis über HKN? Zusätzliche Zertifizierung?



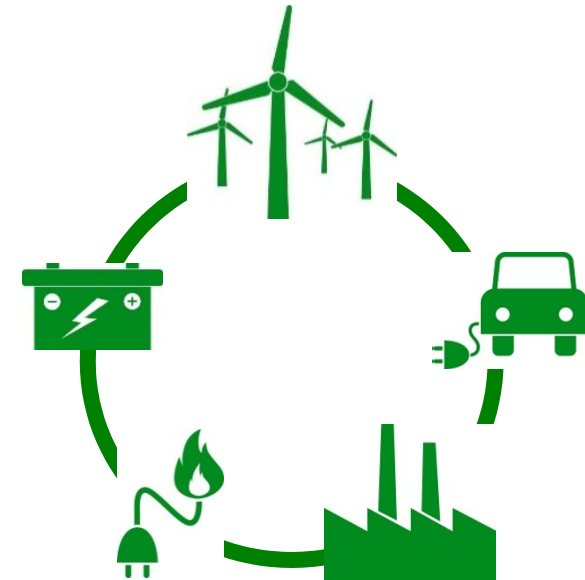
**Vermarktungs-
optionen und
Rechtsrahmen**

**Stromvermarktung
über das Netz –
„Green PPA“**

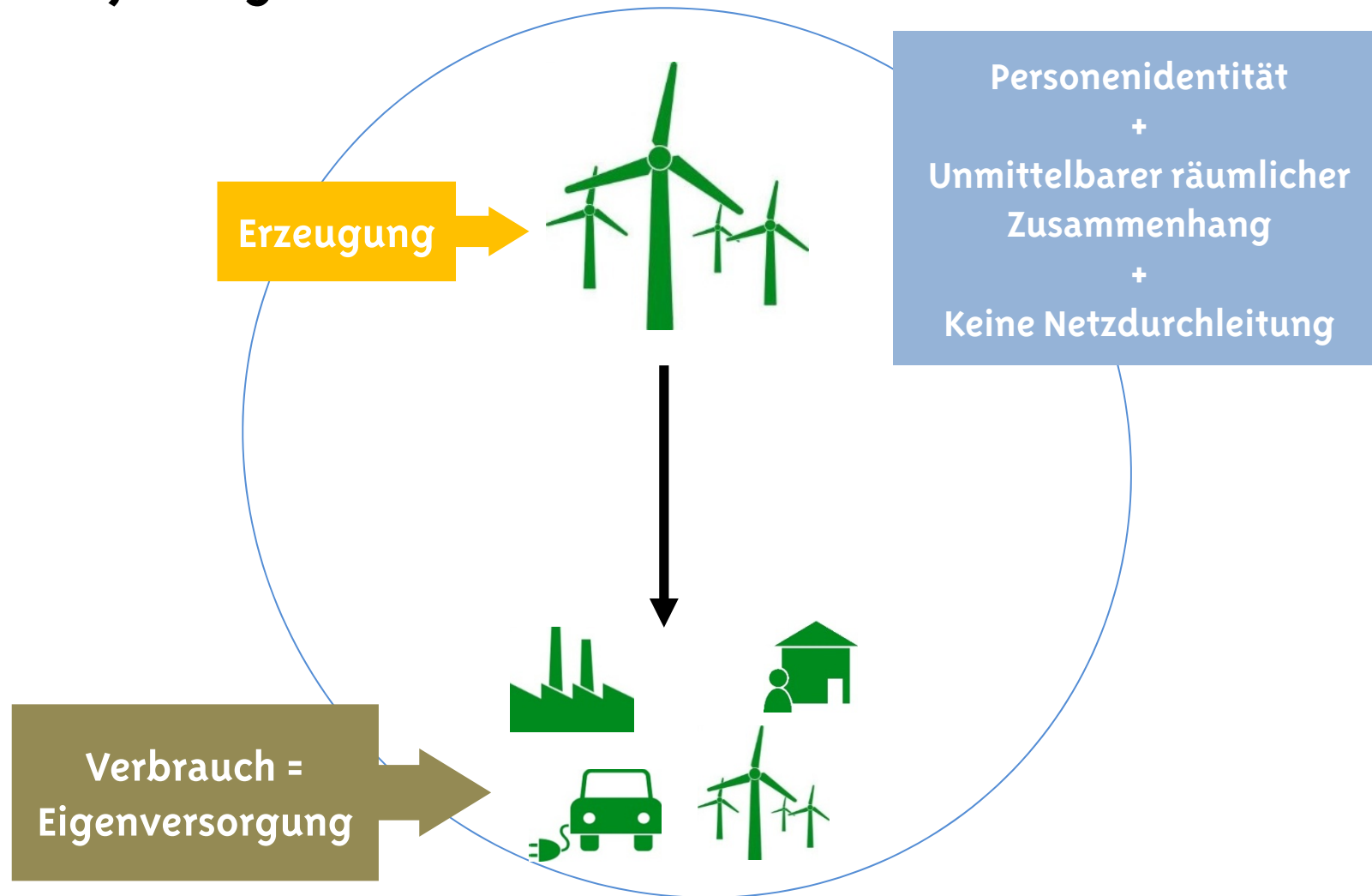
**Stromvermarktung
vor Ort –
Eigenversorgung,
Lieferung, Power-
to-X**

Stromvermarktung außerhalb des Netzes...

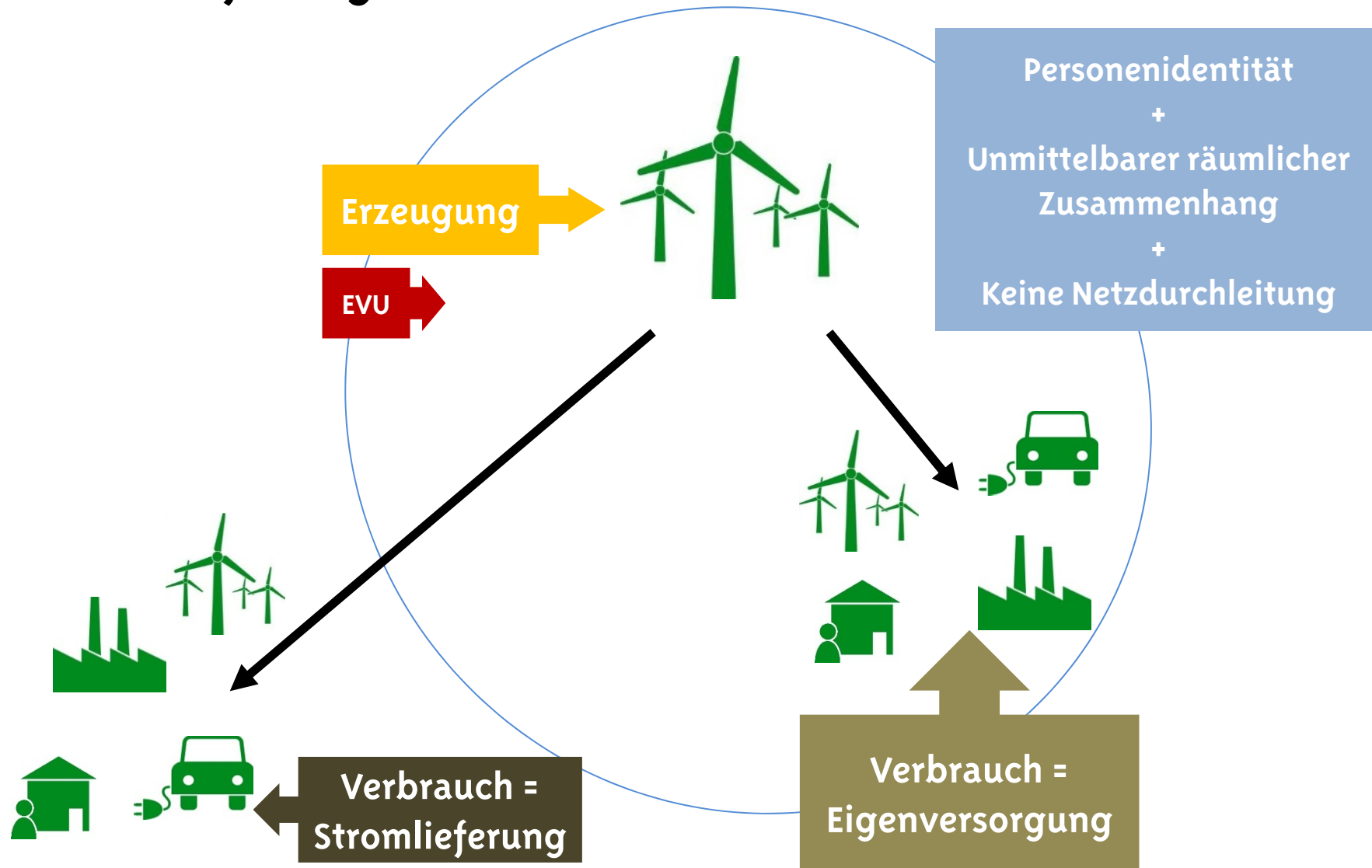
- Keine (grundsätzlichen) gesetzlichen Einschränkungen im Hinblick auf Nutzung des Stroms außerhalb des Netzes
- Vermarktungsoptionen sind (wohl):
 - ↑ Eigenversorgung (aber: Eigenversorgungsverbot)
 - ↑ Direktlieferung von Strom an Dritte
 - ↑ Power-to-X (aber: Eigenversorgungsverbot)
 - ↑ Regelenergievermarktung



Abgrenzung Eigenversorgung und Stromlieferung



Abgrenzung Eigenversorgung und Stromlieferung





vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Steffen Herz

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vvh.de

www.twitter.com/EE_Recht